



**h\_da**

HOCHSCHULE DARMSTADT  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# **Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM)**

## **Media, Technology & Society Master of Science**

des Fachbereichs Media  
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 17.10.2017  
zuletzt geändert am 22.01.2019

Änderung gültig ab 01.05.2019

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Media, Technology & Society.

## **§ 2 Zulassungskommission**

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus zwei Professorinnen oder Professoren ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Absatz 2 ABZM geleitet wird, und trifft eine Vertretungsregelung.

## **§ 3 Bewerbung**

(1) Abweichend von § 3 Abs. 1 ABZM legt der Fachbereichsrat in Abstimmung mit dem Student Service Center die Bewerbungsfrist fest und gibt sie für das Wintersemester bis spätestens 1. Juni und für das Sommersemester bis spätestens 1. Januar bekannt. Bis zur Bewerbungsfrist muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das Diploma Supplement, ToR oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts.
2. darüber hinaus ggf. Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen und Noten, die einen Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft aufweisen, aber nicht aus dem Abschlusszeugnis hervorgehen, insbesondere Module aus den in § 6 Abs. 2 BBPO genannten Studiengängen;
3. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache;
4. Motivationsschreiben (personal statement) in englischer Sprache, welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang begründet (max. 4.000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
5. Exposé für ein mögliches, an den Inhalten des Masterstudiengangs Media, Technology & Society orientiertes wissenschaftliches Forschungs- oder Entwicklungsprojekt (max. 8.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) in englischer Sprache;
6. ggf. Nachweise über
  - Berufserfahrung oder Praktika mit Bezug zur Medien- und Kommunikationswissenschaft oder in den Praxisfeldern Journalismus, Medien, PR/Organisationskommunikation, Medienforschung, Internetmarketing, E-Learning;
  - Leistungen, Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung;
  - weitere Kompetenzen und Fähigkeiten der Kommunikations- und Medienpraxis.

Neben Arbeits- und Praktikumszeugnissen können insgesamt max. drei Arbeitsproben eingereicht werden

7. ggf. Nachweise über besondere praktische Leistungen (Preise, Auszeichnungen sowie bedeutende Praxisprojekte).

(3) Nachweise gem. Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind in Form einer amtlich beglaubigten Kopie einzureichen, wenn sie nicht von der Hochschule Darmstadt ausgestellt worden sind. Für Nachweise gem. Abs. 2, die in einer

anderen als der deutschen oder englischen Sprache abgefasst sind, ist außerdem eine amtlich beglaubigte Übersetzung in das Deutsche oder das Englische einzureichen. Die Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.

#### **§ 4 Eignungsfeststellung**

(1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:

a. Gesamtnote des Vorstudiums (maximal 10 Punkte)

Es wird die Gesamtnote des Vorstudiums berücksichtigt.

Formel: Punkte =  $10 * (2,0 - \text{Gesamtnote})$ .

Negative Punktzahlen sind bei dieser Berechnungsmethode möglich, können aber durch Leistungen nach den anderen Bewertungskriterien kompensiert werden.

b. Praxiserfahrung (maximal 10 Punkte)

Für den Studiengang relevante praktische Kenntnisse werden anhand von Nachweisen und Arbeitsproben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 bewertet. Kriterien sind Umfang der praktischen Tätigkeit außerhalb der Hochschule sowie Einschlägigkeit, Anspruchsniveau und Ergebnisse der wahrgenommenen Aufgaben anhand von Zeugnissen und/oder Arbeitsproben.

Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission.

c. Besondere fachspezifische Eignung (maximal 20 Punkte)

Es wird die Qualität des Motivationsschreibens und des Exposés bewertet. Kriterien für die Qualität sind Argumentationsweise, sprachliche Ausdrucks- und Überzeugungskraft sowie bei der Projektidee die Umsetzbarkeit und die Orientierung an den Inhalten des Studiengangs Media, Technology & Society.

Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission.

d. Besondere praktische Leistungen (maximal 10 Punkte)

Es werden Preise, Auszeichnungen sowie bedeutende Praxisprojekte berücksichtigt. Kriterien sind Einschlägigkeit, Anzahl und Reputation der Preise sowie Umfang, Einschlägigkeit und Anspruchsniveau der Praxisprojekte.

Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission.

(2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 insgesamt 30 Punkte oder mehr von maximal 50 Punkten erreicht hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang nicht erbracht haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren anmelden.

(4) Das Studium muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Eignungsprüfung aufgenommen werden.

Darmstadt, 22.01.2019

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Wilhelm Weber, Dekan

---

Unterschrift